

Bedarf und die Bedarfsdeckung nachzuweisen. Die Kopfspalten sind wie folgt auszufüllen:

- Basisjahr — voraussichtliches Ist
- Planjahr — Bedarf — gesamt, darunter P/E-Werkzeuge
  - Bedarfsdeckung — gesamt, darunter P/E-Werkzeuge
- Folgejahr — vordisponierte P/E-Werkzeuge.

In der Spalte Basisjahr sind auch die Bedarfsträger/Fondsträger, die für das Planjahr keinen Bedarf angemeldet haben, für die aber im Basisjahr P/E-Werkzeuge gefertigt wurden, auszuweisen.

Für den jeweiligen Einreicher sind die Eigenproduktion und die Produktion für die Bedarfsträger innerhalb des eigenen Fondsträger- und Versorgungsbereiches gesondert auszuweisen.

## 2.2. Vordruck 9209:

In den Fertigungs- und Lieferplan sind nur die P/E-Werkzeuge (ohne Reparaturen) mit folgenden Angaben je P/E-Werkzeug aufzunehmen:

- Formteilbezeichnung und -Zeichnungs-Nr.
- Plast-/Elastwerkstoff des Formteiles
- Nummer der staatlichen Genehmigung zum Einsatz des Plastwerkstoffes
- Werkzeugart, -Fachzahl, -Klasse, -Größe, -Kompliziertheitsgruppe, Fertigungsaufwand (TStd.), Wert (TM IAP)
- geforderter und geplanter Liefertermin (mindestens nach Quartalen)
- Formteilhersteller und dessen Fondsträger (WO-Nr.)
- Finalerzeugnis, in das das Formteil eingeht (bei zeichnungsgebundenen Formteilen)
- Ausweis eines gegebenenfalls bestehenden Bedarfes nach § 25 oder § 26 des Vertragsgesetzes
- Datum der Bestellung des Werkzeuges sowie Datum des gegebenenfalls bereits abgeschlossenen Liefervertrages.

Bedarfsanmeldungen für das Folgejahr, deren Fertigung vordisponiert ist, können mit den entsprechenden Angaben ausgewiesen werden.

## Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 1. Februar 1985

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

### § 1

Für den Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung werden die

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie,
  - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Spezialmöbel für Verkaufseinrichtungen
- in Kraft gesetzt.

### § 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

### § 3

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. April 1981 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der „Speziellen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie“ (GBl. I Nr. 11 S. 134) außer Kraft.
- (3) Für den Geltungsbereich dieser Anordnung ist die Anlage 1 Ziff. 11 — Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans WB Möbel — der Anordnung vom 21. März 1978 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (GBl. I Nr. 14 S. 173) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 1. Februar 1985

### Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. D a n z  
Staatssekretär